



Allgemeine Gewährleistungsbestimmungen PRINOTH GmbH, Im Branden 15, 88634 Herdwangen

Für die Anerkennung von Gewährleistungsansprüchen gelten als Grundlage die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma PRINOTH GmbH.

§1 Grundlegendes

1.1 Gewährleistungsanträge bedürfen der Schriftform.

1.2 Vor Beginn oder Beauftragung der Instandsetzung eines Schadens während der Gewährleistungszeit ist dem Hersteller hiervon eine schriftliche Meldung abzuliefern.

1.3 Teile und Aggregate, die auf dem Gewährleistungsweg ausgetauscht werden sollen, sind uns unaufgefordert bis maximal 4 Wochen nach Eintritt des Schadens frachtfrei anzuliefern. Die dafür notwendigen Ersatzteile werden zunächst berechnet und nach erfolgter Anlieferung der defekten Teile im Zuge des Gewährleistungsantrages wieder gutgeschrieben.

1.4 Gewährleistungsanträge müssen spätestens 4 Wochen nach Schadenseintritt bei uns eingetroffen sein. Später eingegangene Anträge können nur in Ausnahmefällen bearbeitet werden.

1.5 Es müssen ausschließlich PRINOTH – Original - Ersatzteile verwendet werden.

1.6 Wartungsarbeiten und der damit verbundene Arbeitsaufwand fallen nicht unter die Gewährleistungen. Dazu gehören auch unterlassene Wartungsarbeiten, die einen Schaden an der Maschine verursachen und im Zuge von Gewährleistungsarbeiten nachgeholt werden.

1.7 Die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten wurden und das unterschriebene Maschinenübergabeprotokoll vorliegt.

§2 Anerkennung / Vergütung

Wir vergüten bei Anerkennung eines Gewährleistungsantrages:

2.1 die nach unserem Ermessen und im Rahmen unserer Geschäftsverpflichtungen notwendig erscheinenden Bauteile.

2.2 den nach unserem Ermessen erforderlichen Arbeitsaufwand für den Austausch der auf dem Gewährleistungsweg ausgewechselten Teile.

2.3 die nach unserem Ermessen notwendigen Fahrstrecke, jedoch nur dann, wenn dem Kunden aus triftigen Gründen ein Aufsuchen der Kundendienstwerkstatt nicht zugemutet werden kann.

§3 Gewährleistungszeiten

3.1 Die Gewährleistungszeiten der PRINOTH GmbH richten sich generell nach den Bestimmungen der AGB 's Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstandes. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages seiner gewerblichen, (einschließlich land- und forstwirtschaftlichen) oder selbständigen Tätigkeit handelt, gilt hiervon abweichend eine verkürzte Verjährungsfrist von 1 Jahr Für Raupentraktoren mit einem eingebauten Stundenzähler wird ein Einschichtbetrieb und eine max. Betriebsstundenzahl im Jahr von 1.000 Betriebsstunden unterstellt oder eine Gewährleistungszeitraum von 12 Monaten nach Auslieferung der Maschine.

3.2 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile wie z. B. Werkzeuge, Keilriemen, Filter, etc.

§4 Vergütung von Gewährleistungsarbeiten

4.1 Der Vergütungssatz für Gewährleistungsarbeiten und Fahrzeiten orientiert sich an den regional üblichen Verrechnungssätzen.

4.2 Bei Außenreparaturen werden die regional üblichen Verrechnungssätze für Kfz-Kosten vergütet. Dies kann nur erfolgen, wenn das Gerät nicht mehr beweglich war.

§5 Besondere Vereinbarungen

5.1 Von den Gewährleistungsbedingungen abweichende Absprachen bedürfen der Schriftform.

Herdwangen, November 2012/CF